



Satzung

über die Erhebung einer Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben
in der Stadt Leer (Ostfriesland)
- Übernachtungssteuer -

Stand: 01.07.2024

Das Amtsblatt für den Landkreis Leer vom 31.01.2024 /Ausgabe 2

Inhalt

§ 1 Steuererhebung.....	2
§ 2 Steuergegenstand	2
§ 3 Bemessungsgrundlage.....	2
§ 4 Steuersatz	2
§ 5 Steuerfreiheit.....	3
§ 6 Steuerschuldnerin/Steuerschuldner	3
§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld.....	3
§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht.....	3
§ 9 Anzeige-, Erklärungs-, Nachweis- und Mitwirkungspflichten.....	3
§ 10 Festsetzung und Fälligkeit.....	4
§ 11 Datenverarbeitung.....	4
§ 12 Ordnungswidrigkeiten.....	4
§ 13 Inkrafttreten	4

Satzung

über die Erhebung einer Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben in der Stadt Leer (Ostfriesland)

- Übernachtungssteuer -

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S.111) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Leer (Ostfriesland) in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Leer (Ostfriesland) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandsteuer. Die Übernachtungssteuer wird als indirekte Steuer erhoben.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer vorübergehenden entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb im Stadtgebiet der Stadt Leer (Ostfriesland); dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(2) Als Beherbergungsbetriebe gelten alle Betriebe, die gegen Entgelt eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellen. Hierzu zählen insbesondere Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienhäuser/-wohnungen, Camping- oder Reisemobilplätze, Boote/Schiffe oder ähnliche Einrichtungen.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist der vom Beherbergungsgast für die Beherbergung aufgewendete Betrag einschließlich Umsatzsteuer (Beherbergungsentgelt). In diesem Beherbergungsentgelt enthaltene Anteile für Verpflegung sind herauszurechnen und bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt. Es ist unerheblich, ob dieser Betrag vom Beherbergungsgast selbst oder von einem Dritten für den Beherbergungsgast geschuldet wird.

(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für Verpflegung ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung mit Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,50 Euro für Frühstück und je 12,50 Euro für Mittagessen und Abendessen je Beherbergungsgast und Mahlzeit (jeweils einschließlich Umsatzsteuer).

§ 4 Steuersatz

(1) Die Übernachtungssteuer beträgt 3 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Es unterfallen jedoch höchstens 14 zusammenhängende Übernachtungsmöglichkeiten pro Person der Besteuerung. Der Aufwand für den Erwerb des Anspruches auf weitere, hiermit unterbrechungsfrei verbundene Beherbergungsleistungen im selben Beherbergungsbetrieb unterfällt nicht der Besteuerung.

§ 5 Steuerfreiheit

(1) Von der Übernachtungssteuer befreit sind Übernachtungen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, Hospizen, Senioren-, Alten- und Pflegeheimen, Frauenhäusern, Kinderheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie Übernachtungen im Rahmen einer nach den Schulgesetzen teilnahmepflichtigen Schulveranstaltung (z.B. Klassenfahrt), die von einer oder mehreren Lehrkräften begleitet wird.

(2) Von der Übernachtungssteuer befreit sind auf Antrag des Steuerschuldners/ der Steuerschuldnerin die Übernachtungen im Zeitraum vom 01.07.2024 bis 31.12.2024, wenn der jeweilige Vertragsabschluss über diese Übernachtungen bis einschließlich 23.11.2023 erfolgt ist. Dem Antrag auf Steuerbefreiung ist als Anlage ein Beleg (i.d.R. die Buchungsbestätigung) beizufügen, welcher mindestens den Vertragspartner, die Anzahl und den konkreten Zeitraum der Übernachtungen und den Vertragsabschlusszeitpunkt beinhalten muss. Übernachtungen, die ab dem 24.11.2023 verbindlich vereinbart wurden, sind vorbehaltlich des § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht von der Übernachtungssteuer befreit.

§ 6 Steuerschuldnerin/Steuerschuldner

(1) Steuerschuldnerin/Steuerschuldner ist die Betreiberin/der Betreiber des Beherbergungsbetriebes gegen den der Beherbergungsgast einen Anspruch auf Beherbergung hatte.

(2) Schulden mehrere Personen die Übernachtungssteuer nebeneinander, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr, an dessen Ende die Steuerschuld entsteht.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung und endet mit deren Beendigung.

§ 9 Anzeige-, Erklärungs-, Nachweis- und Mitwirkungspflichten

(1) Jede Betreiberin/jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Stadt Leer (Ostfriesland) gegenüber bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres für seine Beherbergungsbetriebe die Summe der steuerpflichtigen Beherbergungsentgelte (§ 3) auf dem von der Stadt Leer (Ostfriesland) vorgeschriebenen Vordruck schriftlich oder elektronisch zu erklären (Steuererklärung).

(2) Die Steuererklärung ist für jeden Beherbergungsbetrieb gesondert abzugeben. Hierbei ist neben den Angaben zum Beherbergungsbetrieb (Name, Anschrift) auch der Steuerschuldner zu benennen. Zur Prüfung der Angaben in dieser Steuerklärung sind der Stadt Leer (Ostfriesland) auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Erhebungszeitraum im Original vorzulegen. Die vorgenannten Nachweise sind für einen Zeitraum von vier Jahren ab Beginn des folgenden Kalenderjahres aufzubewahren

(3) Jede Betreiberin/jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, Namen, Adressen, Tag der An- und Abreise, die Beherbergungsdauer sowie die jeweiligen Beherbergungsentgelte aller Beherbergungsgäste getrennt für jeden Beherbergungsbetrieb vorzuhalten und der Stadt Leer (Ostfriesland) auf Verlangen vorzulegen.

(4) Jede Betreiberin/jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Stadt Leer (Ostfriesland) den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel der Betreiberin/des Betreibers sowie eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes vor Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses anzuzeigen.

(5) Werden keine Angaben nach den Absätzen 1 und 2 gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben falsch oder unrichtig sind, so kann die Stadt Leer (Ostfriesland) die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid für das Kalendervierteljahr (Erhebungszeitraum) durch die Stadt Leer (Ostfriesland) festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Übernachtungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der zuständigen Stelle bei der Stadt Leer (Ostfriesland) gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit §§ 3 bis 6 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 400) und § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung, verarbeitet (Artikel 4 Ziffer 2 EU-DSGVO). Die Stadt Leer (Ostfriesland) darf insoweit generell, abgesehen von den in § 9 Absatz 5 für den Fall fehlender Mitwirkung bezeichneten Maßnahmen, Daten beim Finanzamt und den bei ihr zuständigen Stellen verarbeiten. Das kann auch im Wege des automatischen Abrufverfahrens erfolgen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 9 Absatz 1 bis 4 dieser Satzung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Steuer nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig macht, den Beginn der Tätigkeit oder die Verlegung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, Nachweise nicht vorlegt oder gegen die Aufbewahrungspflicht verstößt.

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.